

# Verkündungsblatt der Technischen Universität Ilmenau



---

Nr. 01 / 2003

Ilmenau, den 19. Dezember 2003

---

## Inhaltsverzeichnis:

	Seite
Erste Änderung der PromO-AB	2
PromO-BB Wirtschaftswissenschaften	6
PromO-BB Informatik und –Automatisierung	9
Zweite Änderung DSH-Ordnung	11

Das Verkündungsblatt ist unter „Aktuelles/Mitteilungen“ im Netz abrufbar.

Herausgeber: Der Rektor	Redaktion: Referat Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit	Aufl.: 35
-------------------------	---	-----------

\* Verkündungsblatt der TU Ilmenau \* [www.tu-ilmenau.de](http://www.tu-ilmenau.de) \* Max-Planck-Ring 14 \* 98693 Ilmenau \* Tel.: 03677 69-2545 \* Fax: 03677 69-1718 \*

## Erste Änderung der Promotionsordnung der Technischen Universität Ilmenau – Allgemeine Bestimmungen –

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325) erlässt die Technische Universität Ilmenau folgende Erste Änderung der Promotionsordnung der Technischen Universität Ilmenau – Allgemeine Bestimmungen – (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 5/2002, S. 223); der Senat der Technischen Universität Ilmenau hat die Änderung am 1. Juli 2003 beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat die Ordnung mit Erlass vom 22.10.2003, Az. H1-437/522-7- genehmigt.

1. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden nach dem Wort „Dissertation“ die Worte „und Fortsetzung des Verfahrens“ angefügt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

“(1) Die Gutachter beurteilen in schriftlichen Gutachten einzeln und unabhängig voneinander, ob die vorgelegte Dissertation als Promotionsleistung anerkannt werden kann oder nicht. Sie bewerten sie nach folgender Skala:

magna cum laude	=	1	=	sehr gut
cum laude	=	2	=	Gut
rite	=	3	=	genügend
non sufficit	=	4	=	nicht genügend

Die Besonderen Bestimmungen können eine abweichende Notenskala vorsehen.“

- c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Promotionsverfahren“ die Worte „gemäß Absatz 6“ eingefügt.
- d) Nach Absatz 5 wird folgender neue Absatz 6 eingefügt:

“(6) Bevor das Promotionsverfahren gemäß § 10 fortgesetzt wird, ist der Rektor im Sinne § 74 Abs. 2 letzter Teilsatz ThürHG vom Stand des Promotionsverfahrens in Kenntnis zu setzen. Dazu sind dem Rektor

- das Protokoll der Promotionskommission über den Beschluss zur Fortsetzung des Verfahrens,

- die dem Fortsetzungsbeschluss zu Grunde liegenden Gutachten,
- die Dissertation und
- der Promotionsantrag

vorzulegen. Der Rektor bescheinigt seine Kenntnisnahme durch Unterschrift auf dem Protokoll der Promotionskommission.“

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

2. § 18 erhält folgende Fassung:

### **„§ 18 Ehrenpromotion**

- (1) *Die TU Ilmenau kann Wissenschaftlern und verdienstvollen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und der Wirtschaft als Auszeichnung für hervorragende wissenschaftliche und/oder andere schöpferische geistige Leistungen die in § 1 Absatz 1 aufgeführten akademischen Grade mit einem entsprechenden Zusatz durch die zuständige Fakultät ehrenhalber verleihen (Ehrenpromotion).*
- (2) *Für eine Ehrenpromotion nach Absatz 1 werden die in § 1 Absatz 1 aufgeführten akademischen Grade mit folgenden Zusätzen versehen:*
  1. *In deutscher Sprache abgefasste akademische Grade*
    - *in der Langfassung: „Ehren halber“*
    - *in der Kurzfassung: „E.h.“*
  2. *In lateinischer Sprache abgefasste akademische Grade*
    - *in der Langfassung: „honoris causa“*
    - *in der Kurzfassung: „h.c.“*
- (3) *Die Eröffnung eines Verfahrens zur Ehrenpromotion erfolgt auf Antrag und durch Beschluss des Senats. Antragsberechtigt sind Senatsmitglieder nach § 79 Absatz 4 und 5 ThürHG. Der Antrag muss enthalten:*
  - *den beruflichen Lebenslauf des Vorgeschlagenen*
  - *eine ausführliche Begründung des Vorschlags*
  - *den Vorschlag eines ehrenhalber zu verleihenden akademischen Grades*
  - *Vorschlag einer Fakultät, an der das Verfahren der Ehrenpromotion durchgeführt werden soll.*

*Der Antrag ist an den Rektor zu richten.*

- (4) *Die Behandlung der Vorlage und die Abstimmung zu dem Senatsbeschluss nach Absatz 3 erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung. Der Beschluss muss einen möglichst abgestimmten Vorschlag für eine Fakultät enthalten, an der das Verfahren durchgeführt*

*werden soll. Der Vorschlag für die durchzuführende Fakultät muss in Einklang mit § 1 Absatz 1 stehen.*

- (5) Die Fortsetzung des Verfahrens an der Fakultät erfordert zwei nichtöffentliche Beratungen des Fakultätsrates. In der ersten Beratung ist über das Einholen von zwei externen Laudationes zu beschließen. In der zweiten Beratung wird auf Grund der vorliegenden Laudationes die Fortführung des Verfahrens beraten und dazu ein Beschluss gefasst.*
- (6) Der Abschluss des Verfahrens erfolgt durch Bestätigung des Senats in nichtöffentlicher Sitzung. Dazu ist durch die Fakultät nach Absatz 5 ein Vorschlag an den Senat zu richten, dem die Laudationes und die Fakultätsratsbeschlüsse beizulegen sind.*
- (7) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichen einer vom Rektor und dem Dekan der durchführenden Fakultät unterzeichneten und mit dem Siegel der Universität versehenen Promotionsurkunde gemäß Anlage 3 vollzogen. In der Promotionsurkunde sind die Verdienste des Promovenden hervorzuheben. Die Urkunde wird in einer würdigen Veranstaltung, zu der der Rektor, der Senat und die Professoren der Fakultät geladen sind, übergeben.*
- (8) Alle deutschsprachigen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen werden durch den Rektor der Technischen Universität Ilmenau von der Verleihung informiert.“*

3. Nach Anlage 2 wird beiliegende Anlage 3 angefügt.

4. Diese Erste Änderung der Promotionsordnung der Technischen Universität Ilmenau – Allgemeine Bestimmungen – tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Ilmenau folgenden Monats in Kraft.

Ilmenau, den 1. Juli 2003

Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Heinrich Kern  
Rektor

Anlage 3

Die

**TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU**

verleiht durch diese Urkunde

auf Antrag der

**Fakultät für ...**

und auf Beschluss des

**Akademischen Senats**

**Herrn/Frau** (Titel, Name, Vorname)

geboren am ..... in .....

den akademischen Grad und die Würde eines

**(Doktorgrad Ehren halber, Langfassung)**

**(Kurzfassung)**

in Würdigung seiner Leistungen .....

Ilmenau, den (Tag der Verleihung)

Der Rektor

Der Dekan

(Unterschrift)  
(Titel, Vorname, Name)

(Prägesiegel)

(Unterschrift)  
(Titel, Vorname, Name)

## **Promotionsordnung – Besondere Bestimmungen – der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Ilmenau**

Gemäß § 5 Absatz 1 in Verbindung mit § 79 Absatz 2 Satz 1 Nr. 11, § 83 Absatz 2 Satz 1 Nr. 6, § 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325), sowie § 1 Absatz 5 der Promotionsordnung der Technischen Universität Ilmenau – Allgemeine Bestimmungen – (PromO-AB) (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 5/2002, S. 223), hat der Rat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Ilmenau am 13. Mai 2003 die folgende Promotionsordnung – Besondere Bestimmungen – beschlossen. Der Senat der Technischen Universität Ilmenau hat der nachstehenden Satzung am 1. Juli 2003 zugestimmt. Das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat die Ordnung mit Erlass vom 24.10.2003, Az. H1-437/522-10- genehmigt.

### **§ 1 Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung zur Durchführung eines Promotionsverfahrens ist ein erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern oder vier Studienjahren. Die erreichte Gesamtnote des Abschlusszeugnisses soll nicht schlechter als „gut“ (2,5) sein.

### **§ 2 Promotionsgesuch und Annahme als Doktorand**

Der Fakultätsrat entscheidet während der Vorlesungsabschnitte eines Semesters innerhalb von zwei Monaten über den Antrag des Bewerbers.

### **§ 3 Promotionsantrag**

Dem Antrag kann ein begründeter Vorschlag für einen zu benennenden Gutachter beigefügt werden.

### **§ 4 Eröffnung des Promotionsverfahrens**

- (1) Stimmt der Fakultätsrat dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren zu, so bestellt er eine Promotionskommission. Diese besteht aus einem Vorsitzenden, den beiden Gutachtern und einem weiteren Mitglied.
- (2) Die Dissertation wird in der Regel durch zwei Gutachter beurteilt.
- (3) Als Erstgutachter soll vorzugsweise derjenige Professor oder Privatdozent der Fakultät eingesetzt werden, der den Doktoranden betreut hat. Als Zweitgutachter ist ein Professor oder ein Privatdozent der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, einer anderen Fakultät der Technischen Universität Ilmenau oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule zu bestellen. Es dürfen nicht zwei Gutachter dem gleichen Fachgebiet der TU Ilmenau angehören. Auf Antrag der Promotionskommission kann der Fakultätsrat einen dritten Gutachter als weiteres Kommissionsmitglied bestellen.

- (4) Die Promotionskommission tagt in nichtöffentlicher Sitzung und ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder anwesend sind.

### § 5 Bewertung der Dissertation

- (1) Die Gutachter beurteilen in schriftlichen Gutachten einzeln und unabhängig voneinander, ob die vorgelegte Dissertation als Promotionsleistung anerkannt werden kann oder nicht. Sie bewerten sie nach folgender Skala:

summa cum laude	= 0 =	Ausgezeichnet
magna cum laude	= 1 =	sehr gut
cum laude	= 2 =	Gut
rite	= 3 =	Genügend
non sufficit	= 4 =	nicht genügend.

- (2) Beurteilt mindestens ein Gutachter die Dissertation mit "non sufficit", entscheidet die Promotionskommission über die Fortführung des Promotionsverfahrens. Soll das Promotionsvorhaben fortgeführt werden, so hat die Promotionskommission ein weiteres Gutachten einzuholen. Beurteilt dieser Gutachter die Dissertation mit „non sufficit“, so ist die Dissertation damit abgelehnt und das Promotionsvorhaben wird als erfolglos beendet.

### § 6 Verfahren der wissenschaftlichen Aussprache

Die Verteidigung findet vor mindestens zwei Mitgliedern der Promotionskommission und dem Vorsitzenden statt.

### § 7 Bewertung der wissenschaftlichen Aussprache

- (1) Die Bewertung des Rigorosums erfolgt unmittelbar nach dessen Abschluss durch die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung nach folgender Skala:

summa cum laude	= 0 =	ausgezeichnet
magna cum laude	= 1 =	sehr gut
cum laude	= 2 =	gut
rite	= 3 =	genügend
non sufficit	= 4 =	nicht genügend.

- (2) Die Bewertung der Verteidigung erfolgt durch die Promotionskommission in der Zusammensetzung nach § 6 und entsprechender Anwendung von Absatz 1.

### § 8 Gesamtbewertung des Promotionsverfahrens

Die Promotionskommission vergibt das Gesamtprädikat unter Berücksichtigung der in den Sätzen 2 und 3 genannten Gewichtung nach folgender Skala:

summa cum laude	=	ausgezeichnet (0)
magna cum laude	=	sehr gut (1)
cum laude	=	gut (2)
rite	=	genügend (3)

Das Gesamtprädikat wird durch Berechnung des arithmetischen Mittels aus den Bewertungen der Dissertation mit einem Gewichtungsfaktor von 2 und der wissenschaftlichen Aussprache mit einem Gewichtungsfaktor von 1 gebildet. Die Bewertungen der Gutachter für die Dissertation sowie die Bewertungen der beiden Teile der wissenschaftlichen Aussprache gehen je zu gleichen Teilen in die Berechnung ein. Entstehen Zwischenwerte, wird von 0,1 bis 0,5 die Note "ausgezeichnet", über 0,5 bis 1,5 die Note "sehr gut", über 1,5 bis 2,5 die Note "gut" und darüber die Note "genügend" vergeben. Er gibt die Bewertung eine Note größer als 3,0, so wird die Promotion nicht vollzogen.

### **§ 9 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung**

- (1) Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Ilmenau folgenden Monats in Kraft.
- (2) Bewerber, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung zur Promotion zugelassen wurden, haben ein Wahlrecht, ob sie unter Einbeziehung dieser Ordnung oder ausschließlich nach der Promotionsordnung der Technischen Universität Ilmenau – Allgemeine Bestimmungen – (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 5/2002, S. 223), zuletzt geändert durch die Erste Änderung vom 1. Juli 2003 (Verkündungsblatt der Technischen Universität Ilmenau Nr. 1/2003, S. 2) geprüft werden wollen. Von ihrem Wahlrecht haben die Bewerber spätestens im Promotionsantrag gemäß § 3 in schriftlicher Form Gebrauch zu machen. Übt der Bewerber sein Wahlrecht nicht aus, obwohl er durch die Fakultät nachweislich informiert wurde, so gelten die Bestimmungen dieser Ordnung.

Ilmenau, den 1. Juli 2003

gez.  
Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Heinrich Kern  
Rektor

gez.  
Univ.-Prof.Dr.rer.pol.habil. Hermann Kallfaß  
Dekan



## **Promotionsordnung - Besondere Bestimmungen - der Fakultät für Informatik und Automatisierung der Technischen Universität Ilmenau**

Gemäß § 5 Absatz 1 in Verbindung mit § 83 Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 sowie § 79 Absatz 2 Satz 1 Nr. 11 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 416), hat der Rat der Fakultät für Informatik und Automatisierung der Technische Universität Ilmenau die folgende Promotionsordnung - Besondere Bestimmungen - beschlossen. Der Senat der Technischen Universität Ilmenau hat der nachstehenden Sitzung am 09. April 2002 zugestimmt. Das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat die Ordnung mit Erlass vom 26. Juni 2002, Az. H1-437/522-8- genehmigt.

### **Präambel**

Nach § 1 Absatz 1 der Promotionsordnung - Allgemeine Bestimmungen - der Technischen Universität Ilmenau (PromO-AB) verleiht die Technische Universität Ilmenau im Ergebnis eines erfolgreich durchgeführten Promotionsverfahrens durch die Fakultät Informatik und Automatisierung die akademischen Grade „Doktoringenieur (Dr.-Ing.)“ oder „Doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.)“. Die vorliegende Ordnung regelt die Vergabe der vorgenannten Grade in der Fakultät für Informatik und Automatisierung.

### **§ 1 Abgrenzung nach Wissenschaftsgebieten**

- (1) Für Promotionen in den Wissenschaftsgebieten Automatisierungs- und Systemtechnik, Biomedizinische Technik und Medizinische Informatik und Ingenieurinformatik wird ausschließlich der Doktorgrad „Doktor-Ingenieur“ verliehen.
- (2) Für Promotionen im Wissenschaftsgebiet Informatik wird je nach inhaltlicher Schwerpunktsetzung der eingereichten Dissertation der Doktorgrad „Doktor-Ingenieur“ oder „Doktor rerum naturalium“ verliehen.
- (3) Die weiteren Regelungen in dieser Ordnung beziehen sich ausschließlich auf Promotionen im Wissenschaftsgebiet Informatik.

### **§ 2 Abgrenzung nach dem Thema**

- (1) Der akademische Grad „Doktor rerum naturalium“ wird für Dissertationen mit einem mathematischen, naturwissenschaftlichen oder grundlagenorientierten Thema in der Informatik verliehen.
- (2) Der akademische Grad „Doktor-Ingenieur“ wird für Dissertationen mit einem ingenieurwissenschaftlichen Thema in der Informatik verliehen.

**§ 3 Promotionsantrag** (zu § 7 Absatz 1 PromO-AB)

Bei Dissertationen im Wissenschaftsgebiet Informatik ist dem Promotionsantrag eine Erklärung darüber beizufügen, ob der akademische Grad „Doktor-Ingenieur“ oder „Doktor rerum naturalium“ angestrebt wird.

**§ 4 Eröffnung des Promotionsverfahrens** (zu § 8 Absatz 2 PromO-AB)

Der Fakultätsrat legt bei der Eröffnung des Verfahrens den im Erfolgsfall zu verleihenden Grad fest.

**§ 5 Gutachten** (zu § 9 Absatz 1 PromO-AB)

- (1) Die Gutachten sollen auch eine Stellungnahme zum angestrebten Grad („Doktor-Ingenieur“ bzw. „Doktor rerum naturalium“) enthalten.
- (2) Weichen die Erklärungen von mindestens zwei Gutachten bezüglich des zu verleihenden akademischen Grades vom Beschluss des Fakultätsrates ab, schlägt die Promotionskommission dem Fakultätsrat vor, den zu verleihenden akademischen Grad zu ändern.

**§ 6 In-Kraft-Treten**

Die vorliegende Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Ilmenau folgenden Monats in Kraft.

Ilmenau, den 9. April 2002

Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Heinrich Kern  
Rektor

Univ.-Prof. Dr.-Ing. H.-M. Groß  
Dekan

## **Zweite Änderung der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) der Technischen Universität Ilmenau**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes und des Thüringer Gesetzes über die Aufhebung der Pädagogischen Hochschule Erfurt vom 10. April 2003 (GVBl. S. 213), erlässt die Technische Universität Ilmenau folgende Zweite Änderung der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Sonderdruck Nr. 1/2000, S. 2 bis 6), zuletzt geändert durch die Erste Änderung der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) der Technischen Universität Ilmenau (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 10/2001, S. 415). Der Senat der Technischen Universität Ilmenau hat die Änderung am 08.04.2003 beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat die Änderung mit Erlass vom 13.10. 2003, Az.: H1-437/52-8-, genehmigt.

### **1. § 2 wird wie folgt geändert:**

#### **a) Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt:**

„(1) Bewerber für die Diplom-Studiengänge „Elektrotechnik und Informationstechnik“, „Medientechnologie“, Mathematik“ und „Technische Physik werden von der Prüfung nach § 1 Absatz 2 befreit, wenn sie den Test „Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber (TestDaF) mit einem Ergebnis, das in allen vier Teilprüfungen mindestens die Leistungsstufe „vier“ aufweist, abgelegt haben.“

#### **b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.**

#### **c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:**

Im Satz 1 werden nach dem Wort „Immatrikulation“ die Worte „nach Absatz 2“ eingefügt und die Worte „in diesem Fall“ gestrichen.

#### **d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:**

aa) Im Satz 1 werden die Worte „Absatz 2“ durch die Worte „Absatz 3“ ersetzt.

bb) Im Satz 2 werden die Worte „Absatz 1 und 2“ durch die Worte „Absatz 2 und 3“ ersetzt.

2. Diese Änderung der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) der Technischen Universität Ilmenau tritt am ersten Tag des auf ihre Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Ilmenau folgenden Monats in Kraft.

Ilmenau, den 8. April 2003

Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Heinrich Kern  
Rektor